

AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

№ 28. Jędrzejów, am 8. Juli 1916.

1.

Amtsstunden für Privatparteien.

Sämtliche Bureaux des Kreiskommandos stehen für die Privatparteien an Wochentagen:

vormittags von 9 bis 12 Uhr offen.

Die Kassastunden werden bei der Kreiskassa vormittags von 9—12 Uhr, nachmittags von 3—5 Uhr festgesetzt.

An Sonn- und Feiertagen werden die Privatparteien nur vormittags von 9—11 Uhr empfangen.

Die Gemeindevorsteher haben Vorstehendes in entsprechender Weise in der ganzen Gemeinde zu verlautbaren.

2.

Verlautbarung der Amtsblätter.

Da es sich herausgestellt hat, daß nicht allen Gemeindevorstehern und Schultheissen die Verordnungen des Amtsblattes bekannt sind, bezw. daß sie sich nicht in genügendem Maße nach denselben richten, wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Unkenntnis der Verfügungen niemanden rechtfertigen kann und daß die Nichtbefolgung der Verordnungen, die sich auf die Allgemeinheit beziehen, die vollkommen unschuldige Bevölkerung Strafe aussetzen würde.

Alle Gemeindevorsteher und Schultheisse haben daher jede Nummer des Amtsblattes unverzüglich nach dessen Erhaltung durchzulesen, resp. sich durchlesen lassen, wenn sie selber nicht lesen können, und alle die Allgemeinheit betreffenden Verfügungen sofort zu veröffentlichen.

Jede Nichtbefolgung dieser Anordnung wird bestraft. Die Gendarmeriepostenkommandos und Finanzwachen haben jede diesbezügliche Vernachlässigung sofort dem Kreiskommando zu melden.

3.

Zahlungsverkehr.

Mit der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916 Nr. 60 (V. Bl. Stück XXII) wurde angeordnet:

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlun-

gen für Gegenstände oder Leistungen:

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist,

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Die dabei anzuwendenden Umrechnungskurse werden jeweilig amtlich verlautbart.

Parteivereinbarungen, laut derer in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2.

Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichmässig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in der russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

§ 3.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 4.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Kurs des Rubels wurde bis auf Weiteres auf 2 K 50 h. festgesetzt.

4.

Verwertung der Ernte.

Mit der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 (V. Bl. Stück XXII) wurde angeordnet:

§ 1.

Verbot des Hoffnungskaufes von Feldfrüchten.

Verträge, womit die Ernte des Jahres 1916 an Feldfrüchten des Okkupationsgebietes in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte gekauft wird, sind verboten.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind—mit Ausnahme von Obt und Zuckerrübe — alle landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse sowie die aus Getreide gewonnenen Müllereierzeugnisse.

§ 2.

Anzeigepflicht von bebauten Flächen.

Der Grundbesitzer und jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und die Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, das Ausmaß der bebauten Fläche an Ackergrund und die darauf angebauten landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse dem Gemeindevorsteher oder Ortsvorsteher vor dem 1. Juli 1916 anzuzeigen.

§ 3.

Anzeigepflicht von Vorräten an Feldfrüchten.

Wer Getreide (Weizen, Roggen Halbfrucht, Gerste, Hafer, Mais aller Art), Kartoffel, Lein (Leinsamen und Leinfaser), Raps oder Rapsöl in seiner Gewahrsame hat, ist verpflichtet, die Vorräte nach Menge, Gattung und Lagerungsort innerhalb einer Woche nach der Einlagerung dem durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Organe anzuzeigen. Von Vorräten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingelagert sind, ist die Anzeige innerhalb einer durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Frist zu erstatten.

Die Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentner Getreide oder, wenn der ganze Getreidevorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu wiederholen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, auch andere als die im ersten Absatze bezeichneten Feldfrüchte der Anzeigepflicht zu unterwerfen.

§ 4.

Verkehrsverbote.

Das Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt:

zu verbieten, daß Feldfrüchte an andere als die hiezu von der Militärverwaltung ermächtigten Personen verkauft oder von anderen als solchen Personen gekauft werden;

für den Kauf und Verkauf von Feldfrüchten sowie für jede sonstige Art des Verkehres mit diesen Waren allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, allgemein oder für bestimmte Kreise zu verfügen, Feldfrüchte—mit Ausschuß jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benötigt—mit Beschlag belegt und gegen Bescheinigung dem Inhaber abgenommen werden oder von ihm an bestimmte Übernahmsstellen abzuliefern sind.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte wird der jeweils festgesetzte Übernahmspreis, für das nach dem 1. Jänner 1917 in unausgedroschenem Zustande beschlagnahmte Getreide jedoch nur die Hälfte dieses Übernahmspreises bar ausgezahlt.

§ 6.

Übernahmspreise.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die Übernahmspreise für Feldfrüchte (§ 5, Absatz 2), die Abzüge für Verunreinigungen und die Vergütung für die Verladung und den Transport zur Übernahmsstelle durch Verordnung festzusetzen.

§ 7.

Sparmaßnahmen.

Das Verfüttern von mahlfähigem Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste ist verboten.

Bei Herstellung von Mehl aus Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste muß das Getreide mit mindestens 80 Prozent Ausbeute vermahlen werden. Der Kreiskommandant kann diesen Mahlsatz erhöhen.

Der Militärgeneralgouverneur wird Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigem Backwerke und über den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen.

§ 8.

Sicherstellung des Lebensmittelbedarfes.

Der Militärgeneralgouverneur wird zur Sicherstellung des Bedarfes an Lebensmitteln:

die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit Lebensmitteln in der Weise regeln, daß deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungskomitès) oder durch die Gemeindevertretung erfolgen darf;

den Mehl-, Brot-, Kartoffel-, Fett-, Zucker- und Fleischverbrauch auf eine per Person und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

den Haferverbrauch zur Viehfütterung beschränken oder verbieten;

den Betrieb von Mühlen, Brauereien, Spiritusbrennereien oder sonstigen Gewerbeunternehmungen, in denen landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schließen.

§ 9.

Versorgung mit Eiern.

Die §§ 4, 5 und 6 finden auch auf den Verkehr mit Eiern, die Beschlagnahme, den Ankauf und die Übernahmspreise von Eiern Anwendung.

§ 10.

Strafbestimmungen.

1. Wer ein in § 1 oder auf Grund des § 4 verbotenes Geschäft abschließt, vermittelt oder beim Abschlusse oder der Vermittlung mitwirkt,

2. wer die in § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

3. wer eine sonstige Bestimmung dieser Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift übertritt,

wird vom Kreiskommando—soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—mit Geldstrafe bis zu fünftausend K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 11.

Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 12.

Rückwirkende Kraft.

Die §§ 1 und 11, Absatz 1, finden auch

auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verorduung abgeschlossen wurden.

Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet wurde, ist auf Verlangen. zurückzustellen. Wenn hiedurch die wirtschaftliche Existenz des Produzenten oder seiner Familie beeinträchtigt wird, kann das Kreiskommando Erleichterungen für die Zurückstellung festsetzen.

§ 13.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten. ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 14.

Aufhebung älterer Vorschriften, Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20 V. Bl., und vom 26. Juli 1915, Nr. 27 V. Bl., sind aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

5.

Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist-da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist-dem zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen—nebst dem systemisierten Etappenrelutum (derzeit 3 K 12 h täglich) —2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 30. Juni 1916 beim hiesigen Kreiskommando einzulangen,

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

Nr. R. 464|16.

6.

Stempelgebühren.

Nachdem die Landesgesetze das Ausmaß der Stempelgebühren in Rubeln bestimmen und die im Okkupationsgebiete eingeführten Stempelmarken auf Kronenwährung lauten, wird mit Rücksicht auf den mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916 festgesetzten Zwangskurs 1 Rubel — 2 50 h, das Ausmass der Stmpelgebühren nach dem angegebenen Werte in Kronenwährung umgerechnet und hiebei auf Hellerbeträge abgerundet.

E. № 9326 ex 916.

7.

Zuckerpreise.

Mit der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 5. Juni 1916 (V. Bl. des M. G. G. Stück IX) wurde angeordnet wie folgt:

§ 1.

Der Erzeuger hat den Zucker an die k. u. k Militärverwaltung zu folgenden Preisen abzugeben:

für 100 kg nicht raffinierten Kristallzucker 100 K 60 h

„ „ raffinierten Zucker (Würfel-, Brot-, Pilé-, Kristallzucker usw.) 108 K 60 h

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Fabrik. Für die Verpackung wird der Selbstkostenpreis des Erzeugers berechnet.

§ 2.

Die k. u. k. Militärverwaltung überläßt den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten nur an Kleinverschleißer abgegeben werden darf (Großhändler). Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen:

100 kg nicht raffinierter Kristallzucker um 170 K 80 h

100 „ raffinierter Zucker um 180 „ 50 „

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in einer von der k. u. k. Militärverwaltung festgesetetzten Abgabestelle, mangels einer solchen im Magazine des Händlers.

§ 3.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker vom Großhändler an den Kleinverschleißer werden folgendermaßen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierter Kristallzucker 72 h

1 „ „ raffinierter Zucker 76 h

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleißers. Die Transportkosten werden dem Großhändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 4.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker an Konsumenten werden folgendermaßen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierter Kristallzucker 76 h

1 „ „ raffinierter Zucker 90 h

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1916 in Kraft.

8.

Detailpreis für Salz.

Auf Grund der Verordnung des Mil. Gen. Gouv. in Lublin wird vom 1. Juli 1916 an der Detailpreis für Salz ohne Unterschied, ob es österreichisches oder deutsches Speisesalz ist:

für 1 kg 30 h — 12 kop.

„ 1 russ. Pf. 12 h — 5 kop.

fetgesetzt.

Dieser Detailpreis darf unter keinem Umstande überschritten werden.

Ein anderes als das durch den galiz. Landes-Ausschuß im hiesigen Namen eingeführtes Salz darf nicht verkauft werden, wogegen strenge eingeschritten wird.

Die Salzverschleißer haben das nötige Salz bei dem galiz. Salzverschleißamte in Wieliczka auf eigene Rechnung und Gefahr selbst zu bestellen und bekommen auch direkt von dort das bestellte Salzquantum.

Die Übertretung des Salzpreises wird mit Arrest von 30 Tagen oder Geldstrafe bis 1000 K gestraft.

E. № 9149 ex 916.

9.

Neue Tabakfabrikate.

In nächster Zeit werden bei den Trafiken im k. u. k. Okkupationsgebiete folgende neue

Tabakfabrikate im Verschleisse erscheinen:

1. Zigaretten:

I. Holländischen Ursprunges:

a) Tekla zu 5 H per Stück.
b) Vilja zu 5 H per Stück.

II. Inländischen Ursprunges aus der Lubliner Tabakfabrik:

a) Lublin I Sorte ohne Mundstück mit blauem Aufdruck zu 5 Heller

b) Lublin II Sorte mit Mundstück mit rotem Aufdruck zu 3½ H. Beide Sorten in Kartons zu 100 Stück.

III. Bulgarischen Ursprunges:

a) bulgarische I Sorte ohne Mundstück mit Golddruck zu 6 Heller,

b) bulgarische II Sorte ohne Mundstück mit Schwarzdruck zu 4 Heller.

2. Rauchtabak:

a) bulgarischer I Sorte in Kartons a 100 Gr. zu 3 K 60 h per Karton,
bulgarischer II. Sorte in 20 Gr. Päckchen zu 50 H.

E. № 9555 ex 916.

10.

Warnung vor Grundspekulationen.

Es ereignen sich Fälle, daß gewissenlose Grundspekulanten die Landbevölkerung dadurch zu schädigen trachten, daß sie die bäuerliche Bevölkerurg zur Veräusserung ihres Grundbesitzes bestimmen wollen, weil der Grundbesitz durch den Krieg angeblich entwertet sei.

Solchen falschen Vorspiegelungen wird das Kreiskommando mit aller Schärfe entgegentreten.

Der Grundbesitz hat durch den Krieg nicht nur keine Entwertung erlitten, sondern ist im Gegenteil im Werte ganz bedeutend gestiegen und wird noch weiter an Wert gewinnen. Von einem Verkaufe des Grundbesitzes wird daher entschieden abgeraten.

Wenn Fälle von beabsichtigten Grundspekulationen oder Verleitungen von Landwirten zu Verkäufen von Grundeigentum bekannt werden, sind die unlauterer Grundspekulationen verdächtigen Personen dem hiesigen Militärgrichte anzuzeigen.

M. G. G. Befehl № 28.

11.

Zuchtstiere.

Die lizenzierten Zuchtstiere dürfen unbedingt ohne Bewilligung des Kreiskommanods nicht verkauft werden.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafen bis zu 1000 K bestraft.

12.

Kaninchenzucht.

Zur Hebung der Kaninchenzucht vermittelt das Kreiskommando den Ankauf von Kaninchen. Die Kaninchen kosten:

	Alter in Monaten		
	3-4	5-6	8-12
	Preis in Kronen:		
Belgische Riesen	10-15	20-25	30-35
Blaue Wiener Riesen	8-10	12-20	20-25
Weiße „	8-10	12-15	18-25
Silberhell	4-5	6-8	10-12
Silber dunkel	6-7	10-12	14-16
Kreuzungstiere	6-8	10-12	15-20

Kaninchenzüchter, welche auf den Bezug von diesen Tieren reflektieren, wollen sich bis 1. August 1916 beim Kreiskommando, landw. Referat, melden.

13.

Buchweizen.

Um den Landwirten die Ausnützung der durch Hagel geschädigten Felder zu ermöglichen, hat das Kreiskommando eine grössere Partie Buchweizen bezogen, welche an Landwirte verkauft wird. Anmeldungen werden beim Landwirtschaftlichen Referenten, solange der Vorrat reicht, angenommen.

14.

Raps.

Sämtliche Rapsvorräte sind beschlagnahmt und sind beim Kreiskommando (landwirtschaftliches Referat) anzumelden.

Jeder Verkehr mit diesem Produkte ist unter Strafe verboten.

E. № 9623 ex 916.

15.

Kundmachung des k. u. k. Mil.-Gen.-Gouvernements.

In letzter Zeit tauchen Nachrichten auf, welche den Verlauf der Kriegsereignisse an der Nordostfront derart darstellen, als ob hiedurch eine unmittelbare Bedrohung des Bereiches des Mil.-Gen.-Gouv. bevorstünde.

Demgegenüber wird festgestellt, daß alle derartigen Gerüchte **unwahr** sind, daß vielmehr der Verlauf der Kämpfe an der Front **zu gar keinen** Besorgnissen Anlaß gibt.

Vor der Verbreitung **falscher** und **übertriebener** Nachrichten, die geeignet sind, die Bevölkerung zu alarmieren und die Ruhe im Gouvernementsbereiche zu beeinträchtigen, wird nachdrücklichst gewarnt.

Gegen Zuwiderhandelnde wird mit den **schärfsten** Mitteln eingeschritten werden.

16.

Aufnahme von Dienstleuten.

Sämtlichen Dienstgebern (insbesondere Gutsbesitzern) wird zur Pflicht gemacht, die aus fremden Gemeinden oder anderen Kreisen kommenden Dienstboten nur dann aufzunehmen, wenn sie sich mit einer giltigen und richtig ausgestellten Identitätskarte ausweisen können.

Gegen Dawiderhandelnde wird strenge eingeschritten werden.

17.

Passierscheine für Pferde.

Unter Berufung und Aufrechterhaltung sämtlicher Bestimmungen betreffs Passierscheine für Pferde im Amtsblatte Nr. 23 vom 20/III 1916. Art. 13. wird angeordnet, dass diese Passierscheine 10 Tage giltig sind. Nochmals wird in Erinnerung gebracht, dass Fuhrwerke und Pferde ohne Passierscheine in Kontumaz gestellt und die Besitzer bestraft werden, gemäss Verordnung des Armeeoberkommandos vom 19/XII 1915 Nr. 30. (V. Bl. Stück VII) Diese Anordnung erstreckt sich nur auf Zivilpferde. Ihre Überwachung obliegt der k. u. k. Gendarmerie.

18.

Verbot des Gebrauches von sympathetischer Tinte.

Jedweder Gebrauch sympathetischer Tinte überhaupt, insbesondere in Korrespondenz wird strenge untersagt.

19.

Verkauf von österreichischen Klassenlosen.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der Verkauf österreichischer Klassenlose durch andere Personen und Unternehmungen als die „Geschäftsstellen der k. k. Klassenlotterie" verboten ist.

Die betreffenden Geschäftsstellen werden später namhaft gemacht werden.

E. № 9763 ex 916.

20.

Erzherzog Friedrich Büste.

Die k. k. Gesellschaft vom weißen Kreuze hat die Büste Seiner k. u. k. Hoheit des Durchl. Herrn Feldmarschalls Erzherzog Friedrich in den Verkehr gebracht.

Vorläufig sind die Büsten nur in Gips hergestellt und ist im Hauptbureau der genannten Gesellschaft, Wien, I. Bräunerstraße Nr. 3 eine lebensgrosse Büste für K 60, eine 23 cm hohe für K 10 und eine 14 cm hohe für K 5 erhältlich.

E. № 8344 ex 916

21.

Verkauf von Kunstgegenständen.

Um einer Verschleppung von Kunstgegenständen aus dem okkupierten Gebiete vorzubeugen, werden alle Kreise der Bevölkerung insbesondere Geistlichkeit und Großgrundbesitzer aufgefordert, bei Veräußerung von wertvollen Kunstgegenständen womöglich inländische Käufer zu suchen oder derlei Gegenstände dem Staate zum Kaufe anzubieten.

Das Kreiskommando wird in allen in Betracht kommenden Fällen den beteiligten Parteien seine Unterstützung zuwenden, gegebenenfalls auch beim k. u. k. Militärgeneralgou-

vernement intervenieren.

E. № 8977 ex 916

22.

Steckbrief.

1) **Kasimir Sadawski**, 22 Jahre alt, röm. kat., ledig, in Majdan Tuczempski, Kreis Hrubieszów geb., dorthin zuständig, Schuster, früher wohnhaft in Czeczyn Kr. Hrubieszów, spricht polnisch und russisch, wegen mehrfacher im Herbste 1915 und im Winter 1916in Gesellschaft des Kajetan Gontacz und zum Teil anderer mit anderen Teilnehmern verübter Diebstähle mit dem Urteile des Gerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Hrubieszów vom 23/5 1916 K 62/16 zu 6 jährigem schweren Kerker verurteilt.

Derselbe ist mittelgross, blond, trägt blonden englischen Schnurrbart, hat blaue Augen mit fadem Blick, blonde Augenbrauen, stumpfe Nase, etwas wulstigen Mund, rundes Kinn, ovales volles Gesicht, trägt dunkle Mütze, grauen Anzug und Schnürschühe.

2) Andreas Krajewski in Majdan Tuczempski geb., 25 J. alt, röm. kath., ledig, nach Grabowiec—Kr. Hrubieszów zuständig, Grundwirt, früher wohnhaft iu Majdan Tuczempski, spricht polnisch und russisch, wegen Verbrechens des mit Benützung einer Schiesswafen im Februar 1916 in Gesellschaft des Peter und Stanislaus Wojciuk verübten Diebstahles mit Urteil vom 29/4 1916 K 87/16, des Gerichtes des k. u. k, Kreiskommandos in Hrubieszów zu zweijährigem, schweren Kerker verurteilt.

Derselbe ist mittelgross, blond, hat blaue Augen und blonde Augenbrauen, spitze Nase, proportionalen Mund, rundes Kinn, längliches rotes Gesicht, schwarzen blonden Schnurrbart, trägt lichte Mütze oder schwarzen weichen Hut, leichten braunen Anzug und hohe Stiefel.

Sadowski und Krajewski sind gemeinsam während des Transportes von Hrubieszów nach Lublin in Jarosławice am 13/6 1916 zwischen $1^1/_2$ und 3 Uhr V. M. entwichen.

Alle Kommanden, Behörden und Austalten werden ersucht, die Obgenannten im Betretungsfalle zu verhaften, der nächsten Mil. - oder Sicherheitsbehörde zu überstellen und hievon das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Hrubieszów zu verständigen.

E. № 9643 ex 916.

23.

Der Kurbetrieb im Schwefelbad BUSK bei Kielce

wurde am 1. Juli 1916 auch für das Zivilpublikum eröffnet.

Saison 1916: 1. Juli bis 30. September.

Auskünfte erteilt das Kommando des k. u. k. Militärbades Busk.

Täglich einmalige Autoverbindung Kielce Hauptbahnhof—Busk.
Abfahrt Kielce: 11 Uhr vormittags.
„ Busk 6 „ „

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofsass,

Oberst, m. p.